

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 372

Potsdam, 29.11.2019

**Satzung zur Durchführung der
Auswahlverfahren für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und
Infrastruktursysteme**

**Satzung zur Durchführung der Auswahlverfahren
für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 23.10.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), in Verbindung mit der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) sowie auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme (ABK Nr. 371 vom 30.11.2019) folgende Satzung zur Durchführung der Auswahlverfahren erlassen, die der Senat am 06.11.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt	2
§ 1 Auswahlverfahren	2
§ 2 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	3
§ 3 Note im Fach Mathematik und Physik	3
§ 4 Ermittlung der Rangliste	3
§ 5 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Umrechnungstabelle für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	5
Anlage 2: Umrechnungstabelle für die Note im Fach Mathematik und Physik (Fachnote)	6

**§ 1
Auswahlverfahren**

(1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nichtgleichgestellt sind.
3. 3 % für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.
4. 3% für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Wer unter die Vorabquoten nach Nr. 2 oder 3 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 2 zugelassen werden.

Satzung zur Durchführung der Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 372 vom 29.11.2019

- (2) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
- nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation),
 - nach der Note im Fach Mathematik,
 - nach der Note im Fach Physik.
- (3) Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 2

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte erfolgt gemäß Anlage 1. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 3

Note im Fach Mathematik und Physik

- (1) Die Umrechnung der Note im Fach Mathematik und im Fach Physik (Fachnote) in Punkte erfolgt gemäß Anlage 2. Für jedes der beiden Fächer werden maximal 15 Punkte vergeben.
- (2) Die Note muss im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung verzeichnet sein. Bei mehreren Noten des gleichen Faches kann die beste Note angegeben werden.
- (3) Falls die angegebene Note nicht im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung verzeichnet ist, kann alternativ die Note eines anderen MINT-Faches (Informatik, Chemie oder Biologie) berücksichtigt werden.

§ 4

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	Max. Punktzahl
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	60	900
Note im Fach Mathematik	20	300
Note im Fach Physik	20	300

- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

**Satzung zur Durchführung der Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und
Infrastruktursysteme**

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 372 vom 29.11.2019

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. des. Marion Godau
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales

Potsdam, den 25.11.2019

Anlage 1: Umrechnungstabelle für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Note	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,7
1,2	14,4
1,3	14,1
1,4	13,8
1,5	13,5
1,6	13,2
1,7	12,9
1,8	12,6
1,9	12,3
2,0	12,0
2,1	11,7
2,2	11,4
2,3	11,1
2,4	10,8
2,5	10,5
2,6	10,2
2,7	9,9
2,8	9,6
2,9	9,3
3,0	9,0
3,1	8,7
3,2	8,4
3,3	8,1
3,4	7,8
3,5	7,5
3,6	7,2
3,7	6,9
3,8	6,6
3,9	6,3
4,0	6,0
>4,0	0,0

Anlage 2: Umrechnungstabelle für die Note im Fach Mathematik und Physik (Fachnote)

Note			Punkte für das Auswahlverfahren
Notenstufe	Note als Ziffer	Note als Punktwert	
sehr gut	1,0-1,9	13-15	15
gut	2,0-2,9	10-12	12
befriedigend	3,0-3,9	7-9	9
ausreichend	4,0-4,9	4-6	6
mangelhaft	5,0-5,9	1-3	